

Bescheinigung

zum Schweißen von Betonstählen nach DIN 4099-2:2003-08

Dem Unternehmen
It is hereby certified that the firm

IAM Import-Eksport Sp. z o.o.

wird für den Betrieb in
in the plant

PL-46-020 Czarnowasy, Jagielly 8

Bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:
Is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Normen/Vorschriften
DIN-Standards/regulations

DIN 4099

Schweißprozesse
Welding Processes

111 Lichtbogenahndschweißen
135 Metall-Aktivgasschweißen MAG-Schweißen

Grundwerkstoffe
Parent Metals

schweißgeeignete Betonstähle nach DIN 488 nach Verfahrensprüfung

Einschränkungen/Erweiterungen
Restrictions/Extensions

keine

Schweißaufsichtsperson
*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)
Welding Coordinator
(Name, christian name, date of birth, profession)*

Czeslaw Zaniewicz, geb. am 29.08.1957, EWE

Vertreter
*(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)
Deputy
(Name, christian name, date of birth, profession)*

entfällt

Bemerkungen
Remarks

Im Falle einer notwendigen Vertretung der Schweißaufsichtsperson ist die Inanspruchnahme einer anerkannten Stelle erforderlich.

Geltungsdauer
Validity

Vom 03.02.2010 bis 19.01.2013

Eignungsbescheinigung-Nr.
Verification Certificate No.

8216/10

ausgestellt am
issued on

03.02.2010
Jurzik/En

Allgemeine Bestimmungen
*General requirements
p.t.o.*

Siegel/Seal

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Berlin-Brandenburg, NL der GSI mbH



Dipl.-Ing. Emeneth
Leiter der Prüfstelle
(Name/Unterschrift)

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.
7. Arbeitsproben sind in dem jeweils notwendigen Umfang und Zeitabstand entsprechend den Bedingungen des Abschnitts 4.3.2 von DIN 4099-2 durchzuführen.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
3. z.d.A.